

Landgericht Hamburg

Kopie an Mt.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
12. JAN. 2011			
IHDE & PARTNER RECHTSANWÄLTE			
Kopie an Mt.: Kennenis. Zahlung	Kopie an Mt.: Zahlung	Kopie an Mt.: Rückst.	ZDA

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
406 O 168/10

Verkündet am:
7.1.2011

In der Sache

Pusch, JOS,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Consulting SL,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn

- KÖNIGREICH SPANIEN

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

le GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer n,

- Antragsgegnerin -

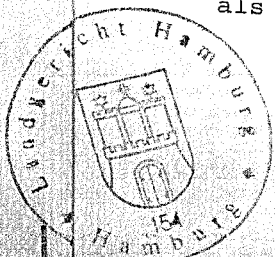
Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Ihde pp.,
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin,
Gz.: 442/10,

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 06 für Handelssachen ,
auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher
als Vorsitzenden



für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 30.08.2010 wird unter Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrages aufgehoben.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Zwangsvollstreckung durch die Antragsgegnerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus diesem Urteil vorläufig vollstreckbaren Betrages abwenden, es sei denn, die Antragsgegnerin leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages

und beschließt:

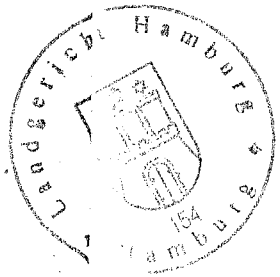
Der Streitwert wird abweichend vom Beschluss vom 30.08.2010 auf € 20.000,- festgesetzt.

Tatbestand:



Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin nach erfolgloser vorprozessualer Abmahnung gem. Anlage E 4 als Lizenznehmerin aus der aus Anlage E 1 ersichtlichen Marke „
“ im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung in Anspruch.

Die Antragsgegnerin hatte in der aus Anlage E 3 ersichtlichen Art und Weise für einen Prozessorkühler „
“ geworben.

Die Antragstellerin macht geltend, sie sei als Lizenznehmerin der Markeninhaberin zur Geltendmachung der Rechte aus der aus Anlage E 1 ersichtlichen Marke befugt. Die Antragstellerin legt hierzu die aus Anlage E 2 ersichtliche eidesstattliche Versicherung und den als Anlage E 14 ersichtlichen Lizenzvertrag vor.



Die Antragstellerin macht ferner geltend, die Vergleichszeichen seien verwechslungsfähig.

Die Antragstellerin erwirkte am 30.08.2010 einen Beschluss, mit welchem der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel im Wege einer einstweiligen Verfügung verboten wurde, Waren unter der Bezeichnung „ r“ oder „T  Computer oder für Teile von Computern zu benutzen, insbesondere das Zeichen auf diesen Waren, deren Aufmachung oder Verpackung anzubringen, unter dem Zeichen die genannten Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen, unter dem Zeichen die genannten Waren ein- oder auszuführen und/oder das Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, zu dessen Begründung sie geltend macht, die Rechtsverfolgung sei insbesondere im Hinblick auf den maßlos überhöhten Gegenstandswert der Abmahnung von 300.000,-- € als missbräuchlich anzusehen. Die Klagmarke sei seit der Insolvenz der I

AG nicht mehr ernsthaft genutzt worden. Verwechslungsgefahr zwischen den Vergleichszeichen liege insbesondere wegen der deutlich abweichenden grafischen Elemente nicht vor. Außerdem werde bestritten, dass die Antragstellerin über die hier geltend gemachten Rechte überhaupt verfüge.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung vom 30.08.2010 den Antrag der Antragstellerin vom 26.08.2010 zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt

Bestätigung der einstweiligen Verfügung.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Widerspruch ist begründet. Die einstweilige Verfügung erweist sich unter Berücksichtigung des Parteivorbringens im Widerspruchsverfahren als zu Unrecht ergangen, wobei die vorliegende Entscheidung nicht auf neuem Vorbringen der Antragsgegnerin aus dem nachgelassenen Schriftsatz vom 20.12.2010 beruht.

Die Rechtsverfolgung durch die Antragstellerin ist missbräuchlich im Sinne des § 242 BGB. Entsprechend der für den Bereich des Wettbewerbsrechtes in § 8 Abs. 4 UWG getroffenen Regelung ist das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Als missbräuchlich ist es danach zu beurteilen, wenn bei der Rechtsverfolgung sachfremde Motive oder Vorgehensweisen im Vordergrund stehen. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn bei der Rechtsverfolgung ein Interesse des Anspruchsinhabers zutage tritt, den Antragsgegner mit möglichst hohen Prozesskosten zu belasten und ihn auf diese Weise von einer Rechtsverteidigung abzuschrecken (vgl. Harte-Bavendamm/Hennig-Bodewig/Bergmann, UWG, 2. Aufl., § 8 Rn. 319 zur missbräuchlichen Mehrfachverfolgung). Vorliegend ist die der aus Anlage E 4 ersichtlichen Abmahnung zugrunde gelegte Kostenforderung so exorbitant überhöht, dass daraus nur der Schluss gezogen werden kann, die Rechtsverfolgung erfolge, wenn schon nicht vorwiegend im Kosteninteresse, so doch deshalb unter Zugrundelegung eines bewusst überhöhten Gegenstandswertes, um den Abgemahnten durch überhöhte Verfahrenskosten von einer Rechtsverteidigung von vornherein abzuhalten. Dieses Vorgehen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als rechtsmissbräuchlich anzusehen. Der markenrechtlich vorgebildete Jurist kann sich gegen derartig überhöhte Kostenforderungen zwar unschwer zur Wehr setzen und auch überblicken, wie realistisch eine solche Kostenforderung ist und mit welchen Prozesskosten im Streitfall tatsächlich gerechnet werden muss. Der zunächst juristisch nicht beratene Abgemahnte lässt sich hingegen durch die Aussicht, exorbitant hohe Beträge für die Rechtsverteidigung einer wirtschaftlich für ihn nicht besonders bedeutsamen Angelegenheit aufwenden zu müssen, vielfach von vornherein von einer Rechtsverteidigung abhalten.

Hierauf zielt die hier streitgegenständliche Abmahnung ab. Der der Abmahnung zugrunde gelegte Gegenstandswert ist von dem tatsächlich angemessenen Streitwert offensichtlich so weit entfernt, dass hieraus nur der Schluss gezogen werden kann, dass der Angabe dieses Gegenstandswertes in der Abmahnung die vorgenannten missbräuchlichen Beweggründe zugrunde liegen.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass auch die gerichtliche Wertfestsetzungspraxis keineswegs immer ganz einheitlich ist und durchaus eine erhebliche Bandbreite bei vergleichbaren Sachverhalten aufweist. Ausgangspunkt der Wertfestsetzung ist dabei aber stets das wirtschaftliche Interesse des Gläubigers an den geltend gemachten Ansprüchen. Hiervon ist die Wertangabe in der Abmahnung nach dem Parteivorbringen im Widerspruchsverfahren so weit entfernt, dass daraus nur auf eine missbräuchliche Vorgehensweise geschlossen werden kann.

Die Antragstellerin hat trotz substantiierten Bestreitens einer relevanten aktuellen Nutzung der Klagmarke nicht näher dargelegt, in welchem Umfang diese derzeit genutzt wird. Auch wenn die Voraussetzungen für den Rechtsmissbrauch von Antragsgegnerseite darzulegen sind, trifft die Antragstellerin insoweit jedenfalls eine sekundäre Darlegungslast, da Angaben zum konkreten Nutzungsumfang der Klagmarke naheliegenderweise nur ihr möglich und zumutbar sind.

Hinzu kommt, dass die hier in Rede stehende Verletzungshandlung gem. Anlage E 3 von eher untergeordneter Bedeutung ist. Es handelt sich hier um die Werbung eines Internet-Händlers ohne erkennbare größere Außenwirkung für ein einzelnes Computer-Zubehörteil, bei der die Klagmarke auch keinesfalls in identischer Weise verwendet, sondern allenfalls ein noch verwechslungsfähiges Zeichen genutzt wird.

Ferner mindert es das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin, dass sie nach dem zugrunde liegenden Lizenzvertrag gem. Anlage E 14 vorläufig nur bis zum 31.12.2010 hinsichtlich der Klagmarke nutzungsberechtigt ist und eine Verlängerung des Vertrages bis dato nicht dargelegt ist.

Vor diesem Hintergrund kann die Antragstellerin nicht ernsthaft davon ausgegangen sein, sie könne das wirtschaftliche Interesse an den mit Abmahnung geltend ge-

machten Ansprüchen (auf Unterlassung, Schadensersatz pp.) auch nur annähernd angemessen mit 300.000,-- € bemessen. Angemessen ist allenfalls ein Zehntel dieses Betrages.

In diesem Zusammenhang steht es dem Missbrauchseinwand auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin den Gegenstandswert des im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruches in der Antragsschrift mit 100.000,-- € angegeben hat und dieser Betrag vom Gericht auch festgesetzt worden ist. Denn abgesehen von der Fortwirkung des bei der Abmahnung zutage getretenen Missbrauchs (vgl. hierzu Harte-Bavendamm/Henning Bodewig/Bergmann § 8 Rn. 310 m. w. N.) beruht die Wertangabe in der Antragsschrift, wie der Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, auf entsprechenden Wertfestsetzungen in Parallelverfahren. Die gerichtliche Wertfestsetzung im Beschluss v. 30.08.2010 ist dabei noch ohne Berücksichtigung des im Widerspruchsverfahren zutage getretenen Sachverhalts hinsichtlich des allenfalls geringen Nutzungsumfanges der Klagmarke erfolgt.

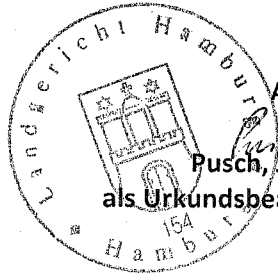
Die Zugrundelegung einer 1,8-Gebühr für den vorliegenden nicht mehr als durchschnittlich schwierigen Markenrechtsfall sowie der geforderte Schadensersatz in Höhe eines Lizenzsatzes mit einem Aufschlag von 100 % auf den üblichen vertraglichen Lizenzierungssatz runden das Bild einer missbräuchlichen Abmahnung zusätzlich ab.

Die Antragstellerin hat zudem nicht glaubhaft gemacht, dass sie zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Unterlassungsansprüche befugt ist. Nach § 30 Abs. 3 des Markengesetzes bedarf die Antragstellerin als Lizenznehmerin hierfür der Zustimmung des Markeninhabers. Eine solche Zustimmung wird in der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage E 2 zwar behauptet, jedoch nicht näher dargelegt. Der auf das Bestreiten der Berechtigung durch den Widerspruch seitens der Antragstellerin vorgelegte Lizenzvertrag gemäß Anlage E 14 enthält die in der eidesstattlichen Versicherung behauptete ausdrückliche Berechtigung und Verpflichtung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen Verletzer hingegen nicht, abgesehen davon, dass eine Verlängerung über den 31.12.2010 hinaus nicht dargelegt ist.

406 O 168/10
Urteil v. 07.01.2011

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO. Der Gegenstandswert ist entsprechend der im Widerspruchsverfahren zutage getretenen geringeren wirtschaftlichen Bedeutung des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruches auf 20.000,00 herabzusetzen.

Dr. Kagelmacher



Ausgefertigt

Pusch
Pusch, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

